



## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wichheim-Schweinheim

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 1925, 1926 und 1927. Weil die Eigentümer\*innen eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das an der Buschfeldstr. 103 in 51067 Köln gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 1924. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück Buschfeldstr. 105 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 1925 an; Ein gemeinsamer, sowie ein neuer Grenzpunkt wurden neu abgemarkt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 06.02.2025 zur Geschäftsbuchnummer 2024-3040 in der Zeit

vom 07.02.2025 bis 07.03.2025

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E25 des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten eine Terminabsprache zu vereinbaren. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221/221-24331 erfolgen.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des\*der Urkundsbeamten\*in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des\*r Urkundsbeamten\*in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) (unter Politik & Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 06.02.2025

Stadt Köln  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Flore